ZBB 2002, 117

RL 93/13/EWG Art. 2 Buchst. b

Keine Anwendbarkeit der Klauselrichtlinie auf ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen einen Standardvertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum ausschließlichen Nutzen seiner Mitarbeiter schließt

EuGH, Urt. v. 22.11.2001 – Rs C–541/99, 542/99 = DB 2002, 264 = NJW 2002, 205

Leitsatz:

Der Begriff Verbraucher, wie er in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen definiert wird, ist dahin auszulegen, dass er sich ausschließlich auf natürliche Personen bezieht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG